

Bundesgericht
Tribunal fédéral
Tribunale federale
Tribunal federal

6B 76/2018

Urteil vom 15. Oktober 2018

Strafrechtliche Abteilung

Besetzung
Bundesrichter Denys, Präsident,
Bundesrichterin Jacquemoud-Rossari,
Bundesrichterin Jametti,
Gerichtsschreiber Moses.

Verfahrensbeteiligte
X. _____,
vertreten durch Advokat Dr. Christian von Wartburg,
Beschwerdeführer,

gegen

Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt, Binningerstrasse 21, 4051 Basel,
Beschwerdegegnerin.

Gegenstand
Raufhandel, einfache Körperverletzung mit einem gefährlichen Gegenstand,

Beschwerde gegen das Urteil des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt, Dreiergericht, vom
8. August 2017 (SB.2014.78).

Sachverhalt:

A.
Das Strafgericht des Kantons Basel-Stadt sprach X. _____ am 6. Mai 2014 des Raufhandels, der
mehrfachen einfachen Körperverletzung mit einem gefährlichen Gegenstand, der Drohung und der
mehrfachen Übertretung gegen das Betäubungsmittelgesetz schuldig. Es bestrafte ihn mit einer
Freiheitsstrafe von 2 Jahren und einer Busse von Fr. 300.--. Dagegen erhob X. _____ Berufung.
Das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt bestätigte am 19. August 2015 das Urteil des
Strafgerichts. Das Bundesgericht hob das Urteil des Appellationsgerichts am 20. Juli 2016 auf und
wies die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurück (Urteil 6B 1301/2015).
Das Appellationsgericht fällte am 8. August 2017 ein neues Urteil. Es stellte fest, dass der
Schuldspruch des Strafgerichts wegen mehrfacher Übertretung gegen das Betäubungsmittelgesetz
und die entsprechende Busse von Fr. 300.-- in Rechtskraft erwachsen sind. Es erklärte X. _____
der einfachen Körperverletzung mit einem gefährlichen Gegenstand zu Lasten von B. _____ sowie
des Raufhandels schuldig und bestrafte ihn mit einer Freiheitsstrafe von 15 Monaten. Vom Vorwurf
der einfachen Körperverletzung mit einem gefährlichen Gegenstand zu Lasten von A. _____
sprach es X. _____ frei.

B.
X. _____ führt Beschwerde in Strafsachen. Er beantragt, er sei von den Vorwürfen des
Raufhandels und der einfachen Körperverletzung zum Nachteil von B. _____ freizusprechen. Ihm
sei die unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung zu gewähren.
Die Staatsanwaltschaft reichte keine Vernehmlassung ein. Das Appellationsgericht verzichtete
darauf.

Erwägungen:

1.
Der Beschwerdeführer bringt vor, die Vorinstanz stütze sich beim Schuldspruch wegen einfacher

Körperverletzung mit einem gefährlichen Gegenstand auf die Aussagen von C._____ anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 21. Oktober 2013. In diesem Rahmen habe C._____ noch erklärt, dass der Beschwerdeführer mit einer Pistole auf den Kopf von B._____ geschlagen habe. Anlässlich der Berufungsverhandlung vom 29. Mai 2015 habe C._____ verneint, eine Waffe gesehen zu haben. Der Beschwerdeführer rügt, dass die Einvernahme vom 21. Oktober 2013 infolge Verletzung des Konfrontationsrechts nicht verwertbar sei. Dieser Mangel sei auch nicht durch die spätere Befragung im Rahmen der Berufungsverhandlung geheilt worden, zumal C._____ seine frühere Darstellung nicht bestätigt habe.

Das Konfrontationsrecht wurde dem Beschwerdeführer nicht bei der ersten, sondern nur bei der zweiten Befragung von C._____ gewährt. Die Vorinstanz erachtet die erste Befragung als verwertbar. Sie stützt sich dabei auf das Urteil des Bundesgerichts 1P.102/2006 vom 26. Juni 2006 E. 3.5, welches vor dem Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung am 1. Januar 2011 erging. Nach der neueren Rechtsprechung sind aber in einem solchen Fall die in der ersten Einvernahme gemachten Aussagen gemäss Art. 147 Abs. 4 StPO unverwertbar, wenn diese nicht im Rahmen einer späteren Konfrontation ausdrücklich wiederholt werden (BGE 143 IV 457 E. 1.6; Urteile 6B 321/2017 vom 8. März 2018 E. 1.5.2 und 6B 1035/2017 vom 20. Juni 2018 E. 1.3.3). Eine solche Wiederholung unterblieb vorliegend, womit die Vorinstanz nicht auf die Aussagen von C._____ vom 21. Oktober 2013 abstellen durfte.

2.

Der Beschwerdeführer rügt eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung in Bezug auf den Schuldspruch wegen Raufhandels. Er macht geltend, er habe sich lediglich gegen einen unrechtmässigen und gefährlichen Angriff von A._____ verteidigt. Die Vorinstanz erwägt, es sei ausgeschlossen, dass der Beschwerdeführer nur abgewehrt oder geschlichtet habe. Dies ergebe sich bereits daraus, dass er mit B._____ einen Kontrahenten niedergeschlagen habe, von dem er nicht einmal behauptete, angegriffen worden zu sein (Urteil, S. 13 f.). Bei der Feststellung, wonach der Beschwerdeführer B._____ niedergeschlagen haben soll, stützt sich die Vorinstanz auf die unverwertbaren Aussagen von C._____ vom 21. Oktober 2013. Der angefochtene Entscheid ist auch in diesem Punkt aufzuheben.

3.

Die Beschwerde ist gutzuheissen. Das angefochtene Urteil ist aufzuheben und die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Es erübrigt sich, auf die weiteren Rügen des Beschwerdeführers einzugehen.

Für das bundesgerichtliche Verfahren sind keine Kosten zu erheben (Art. 66 Abs. 1 und 4 BGG). Der Beschwerdeführer hat Anspruch auf eine angemessene Parteientschädigung (Art. 68 Abs. 2 BGG). Diese ist praxisgemäss dem Rechtsvertreter auszurichten. Das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung wird gegenstandslos.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

1.

Die Beschwerde wird gutgeheissen. Das Urteil des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 8. August 2017 wird aufgehoben und die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückgewiesen.

2.

Es werden keine Kosten erhoben.

3.

Der Kanton Basel-Stadt hat dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers, Advokat Dr. Christian von Wartburg, eine Parteientschädigung von Fr. 3'000.-- zu bezahlen.

4.

Dieses Urteil wird den Parteien und dem Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt, Dreiergericht, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 15. Oktober 2018

Im Namen der Strafrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Denys

Der Gerichtsschreiber: Moses